

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>22</b>	<b>Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen</b>	
22.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
22.1.1	Bestellung und Vereidigung	817,00 *
22.1.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	344,00 *
22.1.3	Ausfertigung eines Ausweises für die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen je Ausweis	38,30 *
22.1.4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Geschäftsstelle	44,60 *
22.2	Sonstige Anerkennungen und Zulassungen	77,00 bis 825,00 *
<b>23</b>	<b>Erstattung von Verkehrswertgutachten und Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen</b>	
23.1	Gutachten über den Verkehrswert für unbebaute Grundstücke und Rechte an unbebauten Grundstücken nach § 193 BauGB oder Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen nach den §§ 154 und 169 BauGB mit einem Verkehrswert oder einem Bodenwert	
23.1.1	bis zu 250 000,00 EUR	4,1 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 740,00
23.1.2	über 250 000,00 EUR bis zu 1 Mio. EUR	1,5 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 440,00
23.1.3	über 1 Mio. EUR	0,9 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 040,00
23.2	Gutachten über den Verkehrswert für bebaute Grundstücke und Rechte an bebauten Grundstücken nach § 193 BauGB mit einem Verkehrswert	
23.2.1	bis zu 250 000,00 EUR	7,2 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 990,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
23.2.2	über 250 000,00 EUR bis zu 500 000,00 EUR	3,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 150,00
23.2.3	über 500 000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR	1,5 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 3 000,00
23.2.4	über 2,5 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	1,15 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 4 050,00
23.2.5	über 10 Mio. EUR	0,9 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 6 600,00
23.3	über die ortsübliche Pacht (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 – BGBl. I S. 210 – in der jeweils geltenden Fassung)	306,00 bis 1 458,00
23.4	für über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse (z. B. Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen und ähnliches)	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2

#### **Anmerkungen zu lfd. Nr. 23**

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 bis 23.3 sind auch die Entschädigungen für die Leistungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter, die Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Reisekosten, die Beförderung der Messgeräte und die Benutzung des Dienstkraftwagens und/oder eingesetzten Privatwagens abgegolten.
2. Grundstück im Sinne der lfd. Nr. 23 ist die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehörende, räumlich zusammenhängende Grundfläche, die wirtschaftlich eine Einheit bildet.
3. Ist bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücksteils aus Gründen der Wertermittlungssystematik auch das Reststück einzubeziehen (z. B. Differenz- oder Verschiebemethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

4. Bei Gutachten über den Bodenwert eines bebauten Grundstücks ist die Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 zu bemessen. Für die Bemessung der Gebühr ist bei Gutachten zur Ermittlung des zonalen Anfangs- und Endwerts die Fläche des Richtwertgrundstücks anzuhalten.
5. Bei der Berechnung der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2 ist grundsätzlich der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens maßgebend. Der Gebührenberechnung ist jedoch als Verkehrswert zugrunde zu legen:
  - a) die Summe der Verkehrswerte der Bewertungsobjekte, wenn von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller beantragte Gutachten sich auf verschiedene Bewertungsobjekte in etwa gleicher räumlicher Lage und mit weitgehend übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen beziehen,
  - b) die Summe der Verkehrswerte der Rechte, wenn ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten ist,
  - c) die Summe aus dem Verkehrswert für das unbelastete Grundstück und den Verkehrswerten der Rechte, wenn in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten sind, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern,
  - d) die Summe der ermittelten Werte, wenn in einem Gutachten zusätzlich zum Verkehrswert des Bewertungsobjekts auch Werte von Teilflächen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder von ideellen Anteilen des Grundstücks zu ermitteln sind.
6. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (z. B. für Wertminderungen, Werterhöhungen, Anfangs- und Endwert in städtebaulichen Sanierungsgebieten oder Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, bemisst sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten Wert und jeweils der Hälfte des zusätzlich ermittelten niedrigeren Werts.
7. Ist das Ergebnis des Gutachtens kein Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB, so ist sinngemäß von vergleichbaren Werten, z. B. von der Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust im Enteignungsverfahren, auszugehen.
8. Die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 sind für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen (z. B. durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, mehrfache Verwendung von Ausgangsdaten bei der Ermittlung von mehreren Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten) um bis zu 30 v. H. zu ermäßigen.
9. Sind vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten nachträglich fortzuschreiben, können die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 je nach Arbeitsaufwand bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>25</b>	<b>Gutachterliche Stellungnahme</b>	
25.1	für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechte an bebauten und unbebauten Grundstücken	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 23.1, 23.2 und 23.4
25.2	für Kaufpreisprüfungen nach § 153 Abs. 2 BauGB (Sanierungsgebiete) und § 169 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 153 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsbereiche) sowie für Höchstpreisprüfungen nach § 153 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiete) und § 169 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 BauGB (Entwicklungsbereiche)	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 23.1, 23.2 und 23.4
<b>26</b>	<b>Online gestützte Vergleichswerte</b> je Vergleichswert	28,00 bis 51,00
<b>27</b>	<b>Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses</b> gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	58,00 bis 815,00
<b>28</b>	<b>Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)</b>	
28.1	Schriftliche Auskunft, ohne Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, über den Bodenrichtwert eines Grundstücks als Einzelnachweis oder in Listenform je Grundstück	31,70 bis 128,00
28.2	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Auszug im Format bis	
28.2.1	DIN A3	41,00
28.2.2	DIN A2	63,00
28.2.3	DIN A1	90,00
28.2.4	DIN A0	112,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
28.3	Übersichten über generalisierte Bodenrichtwerte	
28.3.1	Gesamtübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	180,00
28.3.2	Teilübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	25,50 bis 165,00
28.4	Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je nach Fläche des Zugriffsbereichs	121,00 bis 1 660,00
28.5	Bestandsdatenauszüge aus dem Bodenrichtwertinformationssystem je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je Objekt	
28.5.1	vom 1. bis zum 1 000. Objekt	0,35
28.5.2	vom 1 001. bis zum 10 000. Objekt	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.5.1
28.5.3	ab dem 10 001. Objekt	25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.5.1

#### **Anmerkung zu lfd. Nr. 28**

Werden schriftliche Bodenrichtwertauskünfte über mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers erteilt, sind diese bei der Gebührenberechnung nach lfd. Nr. 28.1 nach der räumlichen Lage und den übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen gruppenweise zusammenzufassen.

#### **29 Sonstige Grundstücksmarktinformationen**

29.1	Grundstücksmarktbericht gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	42,00 bis 190,00
29.2	Landesgrundstücksmarktbericht	
29.2.1	gedruckt	200,00
29.2.2	als druckaufbereitete Datei	150,00
29.2.3	gedruckt und als druckaufbereitete Datei	300,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
29.3	Grundstücksmarktinformationen der Gutachterausschüsse	
29.3.1	Einsichtnahme	
29.3.1.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
29.3.1.2	für jede weitere angefangene Arbeitshalbstunde	Gebühr nach lfd. Nr. 1
29.3.2	Auszug	
29.3.2.1	aus vorliegenden Grundstücksmarktinformationen für den Bereich eines Gutachterausschusses je Auswertung und Jahr	28,00 bis 102,00
29.3.2.2	aus den Grundstücksmarktinformationen je speziellem Teilmarkt oder räumlichen Gebiet	Gebühr nach lfd. Nr. 1
<b>30</b>	<b>Geotopografische Informationen – Aktuelle und historische Luftbilder</b>	
30.1	Luftbilder digital, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Luftbild	60,00
30.2	Luftbild digital mit Infrarotkanal je Luftbild	100,00
	<b>Anmerkungen zu lfd. Nr. 30</b>	
	1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 30 erhoben.	
	2. Die Veröffentlichung in Printmedien (z. B. Zeitschriften, Büchern) ist bis zu einer Größe von DIN A3 gebührenfrei.	
<b>31</b>	<b>Geotopografische Informationen – Amtliche topografische Kartenwerke, Sonderkarten und historische Karten</b>	
31.1	Topografische Karte 1 : 5 000 (TK5), 1 : 25 000 (TK25), 1 : 50 000 (TK50), 1 : 100 000 (TK100)	5,00
31.2	Karte der Gemeindegrenzen von Rheinland-Pfalz 1 : 200 000	7,00
31.3	Übersichtskarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 250 000	7,00
31.4	Übersichtskarte der Großregion 1 : 500 000	7,00
31.5	Moselsteig Karte 1 von Perl bis Trier	5,90